



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

30. Jahrgang

Schwerin, den 23. April

Nr. 3/2020

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung .....</b>	<b>158</b>
<b>Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 .....</b>	<b>160</b>
<b>Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V) .....</b>	<b>163</b>

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung

Vom 23. April 2020

Aufgrund des § 30 Nummer 1, 4 und 7, § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

##### Änderung der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung

Die Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1067), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39a folgende Angabe eingefügt:

„§ 39b Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

#### „§ 39b

##### Befristet anwendbare Vorschriften

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 12 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die nach dem 14. März 2020 zu erbringen gewesen sind. Praktikumszeiten, die nach dem in Satz 1 genannten Termin nicht erbracht worden sind, werden als von der Schülerin oder dem Schüler abgeleistet gewertet.“

#### Artikel 2

##### Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1043), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. August 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

#### „§ 39a

##### Befristet anwendbare Vorschriften

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 13 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die nach dem 14. März 2020 zu erbringen gewesen sind. Praktikumszeiten, die nach dem in Satz 1 genannten Termin nicht erbracht worden sind, werden als von der Schülerin oder dem Schüler abgeleistet gewertet.

(3) Die Regelungen des § 27 gelten mit der Maßgabe, dass anstatt der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten im Sinne des § 27 Absatz 2 eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden muss.

(4) Das Kolloquium besteht zu gleichen Teilen aus einem die schriftliche Hausarbeit vorstellenden Vortrag und einer dazu stattfindenden Reflexion.

(5) Der Inhalt der schriftlichen Hausarbeit sowie der Prüfung im Weiteren wird mit Erwartungshorizont und Bewertungskriterien für alle Prüfungsausschüsse durch die zuständige Schulbehörde festgelegt und den Schulen bekannt gegeben.

(6) Schriftliche Hausarbeit und Kolloquium werden gesondert benotet, wobei das Kolloquium doppelt zu gewichten ist. Um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.“

#### Artikel 3

##### Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung

Die Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM

M-V S. 38, 104), die durch die Verordnung vom 24. April 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

**„§ 34a  
Befristet anwendbare Vorschriften**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 12 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die nach dem 14. März 2020 zu erbringen gewesen sind. Praktikumszeiten, die nach dem in Satz 1 genannten Termin nicht erbracht worden sind, werden als von der Schülerin oder dem Schüler abgeleistet gewertet.

(3) Die Regelungen des § 26 gelten mit der Maßgabe, dass anstatt der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten im Sinne des § 26 Absatz 2 eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden muss.

(4) Das Kolloquium besteht zu gleichen Teilen aus einem die schriftliche Hausarbeit vorstellenden Vortrag und einer dazu stattfindenden Reflexion.

(5) Der Inhalt der schriftlichen Hausarbeit sowie der Prüfung im Weiteren wird mit Erwartungshorizont und Bewertungskriterien für alle Prüfungsausschüsse durch die zuständige Schulbehörde festgelegt und den Schulen bekannt gegeben.

(6) Schriftliche Hausarbeit und Kolloquium werden gesondert benotet, wobei das Kolloquium doppelt zu gewichten ist. Um die gesamte praktische Prüfung zu bestehen, muss das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.“

**Artikel 4  
Änderung der Gesundheits- und  
Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung**

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. März 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Befristet anwendbare Vorschriften“

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a  
Befristet anwendbare Vorschriften**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kein Unterricht oder kein Prüfungs- oder Praktikumsbetrieb im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen dieser Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) § 26 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass anstatt einer praktischen Prüfung zur pflegerisch-pädagogischen Arbeit mit einer Gruppe von Klein- oder Vorschulkindern und einem anschließenden Reflexionsgespräch ein Kolloquium durchgeführt wird. Das Kolloquium hat die pflegerisch-pädagogische Arbeit mit Klein- oder Vorschulkindern zum Gegenstand und dauert in der Regel 30 Minuten.“

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. April 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 158

## Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 23. April 2020

Aufgrund des § 9 Absatz 1, des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 und des § 69 Nummer 1, 3 Buchstabe b und c, 4, 5, 6, 8, 9 und 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

In der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), wird nach § 84 folgender § 84a eingefügt:

#### „§ 84a

#### **Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2019/2020 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, angewendet.

(2) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schuljahr mindestens eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur geschrieben werden.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 soll in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden.

(4) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte.

(5) Abweichend von § 22 Absatz 7 soll in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden.

(6) Abweichend von § 25 Absatz 2 findet im Fach Sport kein praktischer Prüfungsteil statt. § 30 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird durch die praktischen Leistungen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann der praktische Teil abweichend von Satz 3 auch durch die ersten drei Halbjahre erbracht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission. Der praktische Prüfungsteil in den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel gemäß § 41 Absatz 1 wird wie eine mündliche Prüfung bewertet, § 38 gilt entsprechend.

(7) Als Zweitkorrektoren gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 werden vorrangig Lehrkräfte mit Schutzstatus im Homeoffice eingesetzt.

Abweichend von § 28 Absatz 3 können die Aufgaben der Protokollführung in der mündlichen Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Abweichend von § 28 Absatz 4 soll bei zwei Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses mindestens ein Mitglied die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Abweichend von § 29 Absatz 1 stellt die Schule die Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung von Artikel § 84a Absatz 4 und 5 fest. Die Schülerinnen und Schüler können sich beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zur Abiturprüfung anmelden.

(9) Abweichend von § 31 Absatz 1 sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen der drei Schulhalbjahre in die Gesamtqualifikation einzubringen, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in einzelnen Prüfungsfächern keine Halbjahresleistungen ermittelt werden konnten.

(10) Abweichend von § 31 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen die Anzahl der gemäß § 31 Absatz 2 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden konnten. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden.

(11) § 33 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(12) Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 reicht bei den Hauptterminen der schriftlichen Prüfungen ein ärztliches Attest aus.

(13) Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 1 sollen die schriftlichen Arbeiten nach Möglichkeit unter Aufsicht von zwei Lehrkräften, aber mindestens einer Lehrkraft, angefertigt werden.

(14) § 40 Absatz 3 wird außer Kraft gesetzt.

(15) Abweichend von § 43 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen die Anzahl der gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden konnten. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen

eingbracht werden. Die Gesamtqualifikation in Block I wird dann entsprechend Anlage 2 ermittelt. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei mindestens 80 Prozent mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.“

### Artikel 2

In der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl. bl. BM M-V S. 110), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Oktober 2019 (Mittl. bl. BM M-V S. 163) geändert worden ist, wird nach § 11 folgender § 11a eingefügt:

#### „§ 11a

#### **Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt drei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. Dies gilt auch für epochal unterrichtete Fächer. § 4 Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 gilt für den Fall, dass im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr 2019/2020 drei Klassenarbeiten geschrieben werden, so gehen diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Werden in einem dieser Unterrichtsfächer zwei Klassenarbeiten geschrieben, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Schuljahr 2019/2020 im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden.

(6) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Schuljahr 2019/2020 im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils mindestens eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann im Schuljahr 2019/2020 in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden.

(7) Die Regelungen in § 8 Absatz 1 bis 5 kommen nicht zur Anwendung. Abweichend von § 8 finden keine schriftlichen Lernerfolgskontrollen statt.

(8) Abweichend von § 9 Absatz 2 werden mündliche Leistungen nur zur Leistungsverbesserung bewertet.

(9) Abweichend von § 9 Absatz 3 werden komplexe mündliche Leistungen nur zur Leistungsverbesserung bewertet.

(10) Abweichend von § 10 Absatz 3 werden Hausaufgaben und Hausarbeiten nur zur Leistungsverbesserung bewertet.“

### Artikel 3

Nach § 2 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsmaturität an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl. bl. BM M-V S. 507), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2015 (Mittl. bl. BM M-V S. 66) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a

#### **Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 sollen den Schülerinnen und Schülern in Mecklenburg-Vorpommern durch die Corona-Krise grundsätzlich keine Nachteile mit Blick auf die Versetzung entstehen. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich versetzt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung schon vor der Corona-Krise gefährdet war und deren Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in Frage stellt, können das Schuljahr freiwillig wiederholen. In diesen Fällen finden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt.

(3) Die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 4 findet keine Anwendung.

(4) Die Regelungen in § 3 Absatz 2 bis 7 finden keine Anwendung.

(5) Die Regelungen in § 4 finden keine Anwendung.

(6) Die Regelungen in § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 4 finden keine Anwendung.

(7) Die Regelungen in § 8 Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung.

(8) Die Regelungen in § 9 gelten abweichend nur für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 an Regionalen Schulen und Gesamtschulen.

(9) Nach § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die außergewöhnlichen Umstände gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz werden als erfüllt angesehen und entsprechende Anträge genehmigt.“

(10) Die Regelungen in § 12 Absatz 1 finden keine Anwendung. Abweichend erfolgt eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 für die Schülerinnen und Schüler, die die Berufsmaturität erreicht haben. Im Hinblick auf ihre weitere Schullaufbahn sind Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten verbindlich und ausführlich zu beraten.

(11) Die Regelungen in § 14 Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung.

(12) Die Regelungen in § 15 finden keine Anwendung.

(13) Die Regelungen in § 18 Nummer 1 Satz 2 und 3 sowie Nummer 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.“

#### **Artikel 4**

Nach § 1 der Kontingenzstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 6), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 (Mittl.bl. M-V S. 43) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

##### **„§ 1a**

#### **Regelungen für die behördlich verfügte Schulschließung im Schuljahr 2019/2020**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Die Regelungen gelten nur dort, wo entsprechende Klassen im Präsenzunterricht eingerichtet und geführt werden.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 2 können die in einem Gegenstandsbereich insgesamt ausgewiesenen Wochenstunden unterschritten oder aufgestockt werden.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 10 kann von dem Grundsatz, dass die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbereich in den einzelnen Jahrgangsstufen ausgewogen verteilt wird, abgewichen werden.

(4) Abweichend von § 3 wird stattfindender Unterricht in der Grundschule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt. Kontaktstunden sind durch Schulleitung und Klassenleiter flexibel verwendbar.

(5) Abweichend von § 4 Absatz 1 kann in den mehrstündigen Gegenstandsbereichen von einer jahrgangsbezogenen gleichmäßigen Stundenverteilung abgewichen werden.

(6) Abweichend von § 5 Absatz 1 wird stattfindender Unterricht in der Orientierungsstufe vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer

werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt.

(7) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Regionalen Schule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt.

(8) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Gesamtschule und am Gymnasium vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Medienbildung, Englisch, Geschichte, Latein und Griechisch erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden nach Möglichkeit und im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt. Sport findet nicht statt.

(9) Abweichend von § 6 Absatz 4 bis 6 findet kein Wahlpflichtunterricht statt.

(10) Abweichend von § 6 Absatz 12 können auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel unterschiedliche Anteile entfallen.

(11) Abweichend von § 6 Absatz 13 können die in der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 auf die zweite Fremdsprache entfallenen Wochenstunden reduziert werden.

(12) Abweichend von § 9 Absatz 7 können für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr die Mindeststundenanzahlen unterschritten werden.“

#### **Artikel 5**

§ 1 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (GVOBl. M-V 1997, S. 168), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 3) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sollte eine schulärztliche Untersuchung vor der Einschulung ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten nicht stattgefunden haben, ist das Kind einzuschulen. Die Untersuchung ist unverzüglich nachzuholen.“

#### **Artikel 6**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Schwerin, den 23. April 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

## **Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V)**

Vom 23. April 2020

Aufgrund des § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Schulen, Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung, Träger der Schülerbeförderung und Schulbehörden sind gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes berechtigt, personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation sowie der Schulaufsicht nach dem Schulgesetz, dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Es dürfen nur die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(2) Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sind durch die Schulleitung über die datenschutzrechtlichen Anforderungen und Pflichten zu belehren. Die Belehrung hat jährlich zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

(3) Für die Schule stellt die Schulleitung im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen, für die Schulbehörden deren Leitung, durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

### **§ 2 Schülerstammblatt, Einsicht in Akten und Berichtigung**

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Schule legt diese ein Schülerstammblatt an, das die erforderlichen Daten für die Schullaufbahn und für die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulartspezifischen Notwendigkeiten enthält. In das Schülerstammblatt werden nach Maßgabe der Anlage 1 aufgenommen:

1. die Grunddaten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten gemäß Anlage 1 Abschnitt A I
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- und Schullaufbahndaten) gemäß Anlage 1 Abschnitt A II.

(2) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule die in der Anlage 1 Abschnitt B (Leistungsdaten) und Abschnitt C (Sonstiger Datenbestand) aufgeführten Dateien und Akten.

(3) Das Schülerstammblatt, die Leistungsdaten und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrkräften, von Referendarinnen und Referendaren, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwär-

tern sowie von unterstützenden pädagogischen Fachkräften betreffend die Schülerin oder den Schüler, die sie selbst unterrichten, fördern oder betreuen, eingesehen werden, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt die Schulleitung. Das Recht auf Einsichtnahme im Rahmen ihrer Aufgabe durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schulbehörden und Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrer, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, bleibt unberührt.

(4) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Geänderte Grunddaten (Anlage 1 Abschnitt A I) werden der Schule schriftlich von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder von dem volljährigen Schüler mitgeteilt. Über die erfolgten Änderungen sind diese zu informieren.

### **§ 3 Datenübermittlungen bei einem Schulwechsel**

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten der wechselnden Schülerin oder des wechselnden Schülers aus dem Schülerstammblatt, Leistungsdaten und Daten aus dem sonstigen Datenbestand, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule benötigt werden.

(2) Insbesondere werden folgende Angaben und Dokumente übermittelt:

1. Grunddaten gemäß Anlage 1 Abschnitt A I und Bezeichnung der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung gemäß Anlage 1 Abschnitt A II Nummer 7.9,
2. Angaben über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (Anlage 1 Abschnitt A II Nummer 1.8 bis 1.11, 1.15, 1.16 und 1.18 bis 1.20),
3. Informationen über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse,
4. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses sowie
5. Ergebnisse von Vergleichsarbeiten.

Im Übrigen verbleiben die Daten bei der abgebenden Schule.

#### § 4

##### **Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung**

(1) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht nach § 41 Absatz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes und der Schulpflicht im Sekundarbereich II gemäß § 42 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes übermittelt im Falle eines Schulwechsels die abgebende Schule der aufnehmenden Schule sowie der Schulbehörde und dem Schulträger personenbezogene Daten der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten (betroffene Personen) nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule unterrichtet die abgebende Schule über die Aufnahmeentscheidung.

(2) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht werden die Daten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 entsprechend der Anlage 1 Abschnitt A I Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 sowie das Datum der Einschulung, Klasse, Jahrgang und Angaben zu Schulbesuchen und Schulversäumnissen übermittelt.

(3) Zur Überwachung der Berufsschulpflicht werden die Daten gemäß der Anlage 1, Abschnitt A I., Nummer 1.1 bis 1.8 und Nummer 2.1 bis 2.3 derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Datenabgleich nach der Berufsschulpflichtverordnung nicht an einer beruflichen Schule angemeldet sind, von der allgemein bildenden Schule an die berufliche Schule und die zuständige Schulbehörde übermittelt. Weitere Einzelheiten sowie die Datenübermittlung beim Wechsel zwischen beruflichen Schulen sind in der Berufsschulpflichtverordnung geregelt.

(4) Im Rahmen der Überwachung der Berufsschulpflicht teilen Schulen den Ausbildungsstellen oder den Arbeitgebern unentschuldigte Schulversäumnisse mit (§ 42 Absatz 3 des Schulgesetzes).

(5) Zur Sicherstellung der Erfassung aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen dürfen dem Schulträger von der Schule die personenbezogenen Daten der angemeldeten sowie der bekannten nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler, sowie der Erziehungsberechtigten gemäß der Anlage 1 Abschnitt A I Nummer 1.1 bis 1.5, 1.7 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 übermittelt werden.

#### § 5

##### **Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten**

(1) Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten, auch in elektronischer Form, gelten folgende Fristen:

1. Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, Prüfungslisten der beruflichen Schulen (Schüler- und Nichtschülerprüfungen): 45 Jahre,
2. Schülerstammbücher, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Klassenbücher, Notenbücher/Notenlisten, Nachweishefte, Akten über Schüler- und Nichtschülerprüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten: 15 Jahre und
3. alle übrigen Dateien und Akten: 5 Jahre.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dateien und Akten geschlossen worden sind. Der

Personenbezug aus schulischen Dateien und Akten ist zu entfernen, wenn dessen Speicherung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Dateien und Akten sind gemäß § 6 Landesarchivgesetz nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(3) Ausschließlich zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) und zur Alumni-Arbeit dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schüler zeitlich unbefristet speichern:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. letzte Anschrift und
5. Klassenbilder.

#### § 5a

##### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Bereitstellung von digitalen Schuldiensten, digitalen Lern- und Lehrinhalten**

(1) Die Schulbehörden, Schulträger und Schulen dürfen für den Einsatz digitaler Schuldienste, Lern- und Lehrinhalte personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schulbehörden, Schulträger und Schulen erforderlich ist. Besonders sind dabei die Anforderungen der Artikel 5, 24, 25 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Ergänzend zu § 1 Absatz 1 Satz 2 dürfen die im § 5a genannten personenbezogenen Daten unter dem Grundsatz der Erforderlichkeit verarbeitet werden. Dies gilt auch für die erforderlichen personenbezogenen technischen Daten, welche beim Einsatz von digitalen Schuldiensten, Lern- und Lehrinhalten entstehen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt ein Identitätsmanagementsystem (IDM) einzurichten und zu betreiben. Das vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur betriebene IDM beinhaltet die zielgerichtete, sichere Verwaltung und Pflege digitaler Identitäten. Unter digitaler Identität ist die Sammlung von personenbezogenen Attributen, die eine Person im Umfeld der digitalen Schuldienste, Lern- und Lehrinhalte eindeutig kennzeichnet, zu verstehen. Das IDM stellt somit personenbezogene Daten konsistent, verlässlich, ständig verfügbar und aktuell für Schuldienste, Lern- und Lehrinhalte bereit und ermöglicht eine automatisierte Verwaltung der Benutzer, der Kennungen und benutzerbezogenen Berechtigungen im Sinne eines individualisierten und sicheren Betriebs von digitalen Schuldiensten, Lern- und Lehrinhalten. Das System orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung. Die Daten werden ausschließlich für die in der Verordnung beschriebenen Zwecke verarbeitet und es erfolgt keine doppelte Datenhaltung. Die Nutzung des zentralen IDM ist verpflichtend, wenn eine Schule eine neue Software einführt, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungs-



auftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation, sowie der Schulaufsicht erforderlich ist. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist die zuständige Stelle zur Koordinierung der Anbindung der digitalen Schuldienste, Lern- und Lehrinhalte an die Schnittstelle des IDM. Weiteres regelt der Betriebserlass zum zentralen Identitätsmanagementsystem.

(3) Die Nutzung des IDM erfolgt in gemeinsamer Verantwortung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung mit den Schulen und Schulbehörden. Die Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung wird in einer gesonderten Vereinbarung geschlossen.

(4) Die Schulbehörden und Schulen dürfen die Daten aus dem Schulinformations- und Planungssystem (SIP) verarbeiten, um diese Daten in das vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur betriebene IDM zu importieren und mit den digitalen Schuldiensten, Lern- und Lehrinhalte zu synchronisieren. Digitale Schuldienste, Lern- und Lehrinhalte sind solche, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation, sowie der Schulaufsicht erforderlich sind. Dieses trifft sowohl auf Landesdienste wie auch auf kommunale Dienste zu, die über das Schuldienstemanagement genutzt werden.

(5) Es werden folgende Daten aus dem SIP in das IDM-System übermittelt und für die digitalen Schuldienste, Lern- und Lehrinhalte zur Verfügung gestellt:

1. Anmeldedaten
2. Vor- und Nachname des Schülers
3. Zuordnung Schüler zu Klasse
4. Zuordnung Schüler zu Schule
5. Vor- und Nachname der Lehrkraft
6. Zuordnung Lehrkraft zu Schule
7. Geburtsdatum und Geschlecht der Schüler
8. Geschlecht und akademischer Titel der Lehrkraft.

(6) Es werden folgende Daten für einen Briefversand der Zugänge verarbeitet:

1. Anschriften von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten
2. Vorname und Nachname
3. Zuordnung Lehrkraft zu Schule
4. Zuordnung Schüler zu Schule
5. Anmeldenamen
6. Initialkennwort.

(7) In einer Lernsoftware dürfen folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Kontaktinformationen (Name, Benutzername)
2. Kommunikation (Nachrichten zwischen Benutzern, Diskussionen, Kommentare zu Beiträgen, Benachrichtigungen)
3. Kursmaterialien
4. Bewertungen (keine Benotung)
5. Kalendereinträge und Ereignisdaten
6. Dokumente, Präsentationen, Videos, Bilder, Hausaufgaben, Aufgaben, Nachrichten.

## § 6

### Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Schulleitung hat den Umgang mit den Datenverarbeitungsanlagen und -geräten an der Schule, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu regeln. Die Umsetzung und Wirksamkeit ist regelmäßig zu überprüfen. Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie ein Datenschutz- und Sicherheitskonzept sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erstellen, regelmäßig fortzuschreiben, zu aktualisieren und umzusetzen. Als Gewährleistungsziele gelten die Sicherung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Transparenz, Intervenierbarkeit, Nicht-Verketzung von personenbezogenen Daten, ergänzt um die übergreifende Anforderung der Datenminimierung. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit müssen regelmäßig die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken ermittelt sowie technische und organisatorische Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Reduzierung umgesetzt werden. Dabei sind die Maßnahmen nach der Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten auszurichten. Hierbei ist der Schulträger im Rahmen seiner Aufgaben nach § 102 Schulgesetz angemessen und frühzeitig zu beteiligen.

(2) An den Schulen ist sicherzustellen, dass durch eine Netzsegmentierung mit einem kontrollierten Netzübergang das pädagogische Netz vom Verwaltungsnetz der Schule getrennt ist. Die Schülerinnen und Schülern besitzen keinen Zugang und Zugriff auf die Datenverarbeitungsanlagen im Verwaltungsnetz der Schule. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die im Unterricht eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen oder -geräte der Schülerinnen und Schüler ausschließlich Zugriff auf das pädagogische Netz haben, sofern dies erforderlich ist. Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem anzuwendenden Standard-Datenschutzmodell (SDM), aus der IT-Grundschutzmethodik, den Sicherheitsstandards und Technischen Richtlinien vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Dabei sind die Anforderungen des IT-Grundschutz-Kompodiums in der jeweils aktuellen Fassung eigenständig zu determinieren.

(3) Die Informations- und Kommunikationstechnik der Schule, mit der auch personenbezogene Daten der betroffenen Personen im Sinne von § 4 Absatz 1 dieser Verordnung verarbeitet werden, ist so zu gestalten, dass Berechtigte nur zu solchen personenbezogenen Daten Zugang erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(4) Für die Verwaltung der verwendeten Datenträger sind den Datenträgern folgende Informationen beizufügen:

1. Name der Schule,
2. Name des Dateneigentümers,
3. Kennzeichnung als Original oder als Kopie,
4. Kurzzangabe des Inhaltes des Datenträgers und
5. Dokumentenklassifizierung nach zum Beispiel offen, intern, vertraulich.

(5) Von den auf Datenträgern gespeicherten personenbezogenen Daten sind regelmäßig Sicherungskopien zu fertigen. Diese sind sicher und räumlich getrennt von den Datenverarbeitungsanlagen aufzubewahren. Die Kennzeichnung der Sicherungskopien erfolgt nach Absatz 4.

(6) Die personenbezogenen Daten sind unwiderruflich zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Schulleitung hat jährlich zu prüfen, ob die erforderlichen Löschungen nach einem existierenden Löschkonzept vollzogen worden sind.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten sind unter Verschluss zu halten. Einsichtnahme durch Unbefugte, Missbrauch der personenbezogenen Daten sowie deren zweckentfremdete Verwendung sind auszuschließen.

(8) Die Schülerversammlung hat bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die durch die Schule bereitgestellte Informationstechnik zu verwenden. Die Schule hat die erforderliche Vertraulichkeit in Bezug auf die Aufgaben der Schülerversammlung zu wahren.

## § 7

### **Datenverarbeitung mit privaten Datenverarbeitungsanlagen**

(1) Die Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Schulleitung als verantwortliche Stelle kann im Ausnahmefall die Erlaubnis erteilen, dass Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten dürfen. Die erteilte Erlaubnis ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten mit vom Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen in der Schule möglich ist, steht dies der Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen entgegen. Die Erlaubniserteilung durch die Schulleitung setzt die Prüfung, Umsetzung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften voraus. Die Schule hat vorab in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten festzulegen, wie die Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zu dienstlichen Zwecken ausgestaltet ist. Lehrkräfte dürfen auf ihren

eigenen privaten Datenverarbeitungsanlagen nur personenbezogene Daten jener Schülerinnen und Schüler verarbeiten, die sie selbst unterrichten und fördern.

(3) Die Schule zeigt die Verwendung von privaten Datenverarbeitungsanlagen durch die Lehrkräfte oder sonstigem Schulpersonal gegenüber der unteren Schulbehörde beziehungsweise der zuständigen Schulaufsicht über die beruflichen Schulen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an. Für private Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals ergeben sich die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Im Rahmen der Verwendung privater Datenverarbeitungsanlagen durch Lehrkräfte und sonstigem Schulpersonal sind die Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu sichern. An die Ausstattung privater Datenverarbeitungsanlagen sind nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314, S. 72; 2018 L 127, S. 2) zur Gewährleistung eines optimalen Datenschutzes konkrete Anforderungen definiert. Um den Stand der Technik abzubilden, ist sowohl die SDM- als auch die IT-Grundschutz-Methodik umzusetzen. Bei der konkreten Maßnahmenplanung sollte das IT-Grundschutz-Kompodium in der jeweils aktuellen Fassung genutzt werden. Es wird empfohlen, mindestens die folgenden Bausteine zu betrachten und im jeweiligen Kontext auf deren Anwendbarkeit zu evaluieren:

CON.2	Datenschutz
CON.3	Datensicherungskonzept
CON.4	Auswahl und Einsatz von Standardsoftware
CON.5	Entwicklung und Einsatz von Allgemeinen Anwendungen
CON.6	Löschen und Vernichten
SYS.2	Desktop-Systeme
SYS.3	Mobile Devices
INF.7	Büroarbeitsplatz
INF.8	Häuslicher Arbeitsplatz
INF.9	Mobiler Arbeitsplatz.

(5) Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal haben auf Anforderung der Schulleitung die private Datenverarbeitungsanlage zu Kontrollzwecken in der Schule zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schuldatenschutzverordnung vom 8. August 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 408) außer Kraft.

Schwerin, den 23. April 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Anlage 1**  
**(zu § 1, 2, 3 und 4)**

**Daten, die Schulen, Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung, Träger der Schülerbeförderung beziehungsweise Schulbehörden verarbeiten dürfen**

		Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
<b>Abschnitt A</b>	<b>Grunddaten und Organisations- und Schullaufbahndaten</b>					
<b>I</b>	<b>Grunddaten</b>					
<b>1</b>	<b>Grunddaten der Schülerinnen und Schüler</b>					
1.1	Schülernummer	x	x	x	x	x
1.2	Name	x	x		x	x
1.3	bei verheirateten Schülerinnen oder Schülern der Geburtsname	x				x
1.4	Vorname	x	x		x	x
1.5	Anschrift	x	x	x	x	x
1.6	Telefonnummer (der Erhebung kann bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch sie selbst widersprochen werden)	x				x
1.7	Geschlecht	x	x	x		x
1.8	Geburtsdatum	x	x	x	x	x
1.9	Geburtsland	x	x			x
1.10	Geburtsort	x				x
1.11	Staatsangehörigkeiten	x	x	x		x
1.12	Verkehrssprache	x	x	x		x
1.13	Zugangsjahr nach Deutschland	x	x	x		x
1.14	Religionszugehörigkeit	x				x

		Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
<b>2</b>	<b>Grunddaten der Erziehungsberechtigten</b>					
2.1	Namen	x	x			x
2.2	Vornamen	x	x			x
2.3	Anschrift	x	x			x
2.4	Telefonnummer (der Erhebung kann widersprochen werden)	x				x
2.5	auf Wunsch eine Telefonnummer, unter der im Notfall eine Entscheidung über notwendige Maßnahmen für deren Kinder herbeigeführt werden kann	x				x
<b>II</b>	<b>Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler</b>					
<b>1</b>	<b>Schulartübergreifende Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler</b>					
1.1	Datum der Einschulung	x	x	x	x	x
1.2	Art der Einschulung	x	x			x
1.3	Zugangsgrund/Abgangsgrund	x	x			x
1.4	Zugangsdatum/Abgangsdatum	x	x	x	x	x
1.5	bei Schulwechsel Schulname der aufnehmenden Schule	x	x			x
1.6	bei Schulwechsel Anschrift der aufnehmenden Schule	x	x			x
1.7	Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse)	x	x			x
1.8	Schulnamen und Zeiträume der bisher besuchten Schulen	x	x	x		x
1.9	Anschriften der bisher besuchten Schulen	x	x			x
1.10	Schulart der bisher besuchten Schulen	x	x			x
1.11	Bundesland/Staat der bisher besuchten Schulen	x	x			x
1.12	örtlich zuständige Schule	x	x	x	x	x
1.13	Schulart	x	x	x	x	x
1.14	Bildungsgang	x	x	x	x	x
1.15	zurzeit besuchte Jahrgangsstufe	x	x	x	x	x

	Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
1.16	x	x	x		x
1.17	x				x
1.18	x				x
1.19	x				x
1.20	x	x			x
1.21	x				x
1.22	x	x			x
1.23	x	x			x
1.24	x				x
1.25	x				x
1.26	x				x
1.27	x		x		x
1.28	x				x
1.29	x				x
1.30	x				x
1.31	x	x	x	x	x
1.32	x			x	x

		Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
1.33	Praktika					
1.33.1	Zeitraum	x				x
1.33.2	Name der Praktikumsstätte	x				x
1.33.3	Anschrift der Praktikumsstätte	x			x	x
1.34	Fahrschülerin oder Fahrschüler	x		x	x	x
1.35	bei Fahrschülerinnen oder Fahrschülern: Art der Beförderung (Verkehrsverbindung; Beförderung mit dem Schulbus, mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Bewilligungszeitraum)	x			x	x
1.36	Internatsschülerin oder Internatsschüler	x	x	x	x	x
1.37	Vermerke über Mandat in Mitwirkungsgremien	x				x
1.38	Vermerke über sonstige schulbezogene Funktionen der Schülerin oder des Schülers	x				x
1.39	Beurlaubung vom Schulbesuch	x				x
1.40	Abmeldung vom Schulbesuch	x	x			x
1.41	Wiedereintritt/Neuanmeldung zum Schulbesuch nach Auslandsaufenthalt	x	x			x
1.42	Schülerin oder Schüler im Ausland	x	x			x
1.43	externe Schülerin oder externer Schüler	x	x			x
1.44	Austauschschülerin oder Austauschschüler	x	x			x
1.45	Schulversäumnisse	x				x
1.46	Teilnahme an erforderlichen Untersuchungen	x				x
1.47	Kind von beruflich Reisenden an Stützpunktschule	x				x
1.48	Kind von beruflich Reisenden an Stammschule	x				x
1.49	Schwimmfertigkeiten	x				x
1.50	Daten, die für Zwecke der Schulaufsicht, -verwaltung und -planung benötigt werden, können mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden.	x				x

	Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
<b>2</b>	<b>Schulartspezifische Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf eine individuelle Förderung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen</b>				
2.1	x				x
2.2	x				x
2.3	x				x
2.4	x				x
2.5	x				x
2.6	x				x
2.7	x				x
2.8	x				x
2.9	x				x
2.10	x				x
2.11	x				x
2.12	x				x
2.13	x				x
2.14	x				x
2.15	x				x
2.16	x				x
<b>3</b>	<b>Schulartspezifische Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule</b>				
3.1	x				x
3.2	x				x
3.3	x	x			x

		Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
<b>4</b>	<b>Schularspezifische Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler an der Integrierten Gesamtschule</b>					
4.1	Kurseinstufungen	x				x
4.2	Belegung von Unterrichtsfächern	x				x
4.3	Belegung von Prüfungsfächern	x				x
4.4	Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarbereichen I und II)	x				x
4.5	Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)	x				x
4.6	Fächer mit schriftlichen Arbeiten	x				x
4.7	besondere Berechtigungen (zum Beispiel Latinum, Graecum, Hebraicum)	x				x
4.8	Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen	x				x
<b>5</b>	<b>Schularspezifische Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler an der Regionalen Schule</b>					
5.1	Fächer des Wahlpflichtunterrichts	x				x
5.2	Anspruchsebene der besonderen Lernangebote Produktives Lernen	x				x
5.3	Besuch einer Schulwerkstatt	x				x
<b>6</b>	<b>Schularspezifische Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler am Gymnasium, Abendgymnasium und Fachgymnasium</b>					
6.1	Belegung von Unterrichtsfächern	x				x
6.2	Belegung von Prüfungsfächern	x				x
6.3	Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarbereichen I und II)	x				x
6.4	Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)	x				x
6.5	Fächer mit schriftlichen Arbeiten	x				x
6.6	besondere Berechtigungen (zum Beispiel Latinum, Graecum, Hebraicum)	x				x
6.7	Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen	x				x



		Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
<b>7</b>	<b>Schularspezifische Organisations- und Schullaufbahndaten für die Schülerinnen und Schüler an Beruflichen Schulen</b>					
7.1	Ausbildungsberuf	x				x
7.2	gegebenenfalls Schwerpunkt	x				x
7.3	Fachrichtung	x				x
7.4	Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb oder Folgebetrieb; voraussichtliches Ende der Ausbildung)	x				x
7.5	Ausbildungsmonate	x				x
7.6	Bildungsträger	x				x
7.7	Art des Ausbildungsverhältnisses	x				x
7.8	Art der Berufstätigkeit (Berufsbereich, Berufsgruppe, Ausbildungsberuf oder Fachrichtung)	x				x
7.9	Bezeichnung der Ausbildungsstätte oder Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung	x	x			x
7.10	tatsächliches Ausbildungsende	x				x
7.11	frühere Berufsausbildung	x				x
7.12	angestrebter schulischer Abschluss	x				x
7.13	Anwesenheitsliste	x				x
7.14	Voll- oder Teilzeitunterricht	x				x
7.15	Teilnahme am Blockunterricht	x				x
7.16	Neuanfängerin/Neuanfänger	x				x
7.17	Umschülerin/Umschüler	x				x
7.18	nicht erwerbstätig	x				x
7.19	Berufsbildungswerk	x				x
7.20	Wohnheim	x				x
7.21	e-learning	x				x
7.22	Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa	x				x
7.23	finanzhilferelevant	x				x
7.24	verkürzt	x				x
7.25	Schülerin/Schüler mit Bedarf DaZ - Deutsch als Zweitsprache	x				x

Abschnitt B	Leistungsdaten	Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
1	Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/Kursen mit Noten oder Punkte der Unterrichtsfächer	x				x
2	wesentliche Zeugnisbemerkungen zum Thema:					
2.1	Versetzung	x				x
2.2	Entlassung	x				x
2.3	Wiederholung	x				x
2.4	Rücktritt	x				x
2.5	Überspringen	x				x
2.6	Feststellung der Anspruchsebene in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung	x				x
3	Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Amtssprache des Herkunftslandes)	x				x
4	Angaben über Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten beziehungsweise im Falle der Volljährigkeit der Schülerin beziehungsweise des Schülers selbst bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung	x				x
5	Ergebnis einer Klassenkonferenz (mit Datum) für die Schülerin/den Schüler zum Thema:					
5.1	Versetzung	x				x
5.2	Entlassung	x				x
5.3	Wiederholung	x				x
5.4	Rücktritt	x				x
5.5	Überspringen	x				x
5.6	gegebenenfalls Laufbahnempfehlung für den Übergang in eine andere Schulart	x				x
5.7	Zulassung zur Prüfung/Nachprüfung/ Wiederholungsprüfung	x				x

		Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
5.8	erreichter oder zuerkannter Abschluss	x				x
6	Ergebnis anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen	x				x
7	freiwilliges Zurücktreten oder Überspringen einer Jahrgangsstufe	x				x
8	Tag und Ergebnis einer Prüfung/Nachprüfung/Wiederholungsprüfung	x				x
9	Ergebnisse von Vergleichsarbeiten	x				x
10	Probahalbjahr / Erprobungsschuljahr	x				x
11	Zulassung zur Prüfung; bei Nichtzulassung den Grund	x				x
12	gewählte schriftliche Prüfungsfächer und jeweils erreichtes Ergebnis	x				x
13	gewählte mündliche Prüfungsfächer und jeweils erreichtes Ergebnis	x				x
14	Einzelergebnisse im Förderschulabschluss	x				x
15	Einzelergebnisse in der Berufsreife	x				x
16	Einzelergebnisse in der Mittleren Reife	x				x
17	Einzelergebnisse im Abitur	x				x
18	Einzelergebnisse in der Fachhochschulreife (schulischer Teil)	x				x
19	Einzelergebnisse in der Fachhochschulreife	x				x
<b>Abschnitt C</b>	<b>Sonstiger Datenbestand</b>					
<b>I</b>	<b>Obligatorische Dokumentationen</b>					
1	das Klassenbuch, die Kurshefte mit folgenden Angaben:					
1.1	Bezeichnung der Klasse oder des Kurses	x				x
1.2	Name der Klassenleiterin/des Klassenleiters	x				x
1.3	Namen der unterrichtenden Lehrkraft unter Nennung der Fächer einschließlich Signum	x				x
1.4	Namen der Schülerinnen und Schüler einschließlich schulischer Funktionen	x				x

	Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
1.5	x				x
1.6	x				x
1.7	x				x
1.8	x				x
1.9	x				x
1.10	x				x
2	x				x
2.1	x				x
2.2	x				x
3	x				x
4	x				x
5	x				x
<b>II</b>					
1	x				x
2	x				x
3	x				x
4	x				x
5	x				x
6	x				x
7	x				x

		Schule	Schulträger	Träger der Schulentwicklungsplanung	Träger der Schülerbeförderung	Schulbehörde
<b>Abschnitt D</b>	<b>Von der automatisierten Datenverarbeitung im Grundsatz ausgeschlossene Daten</b>					
1	besondere gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Behinderung der Schülerinnen und Schüler	x	x			x
2	getrennt und verschlossen aufzubewahrende Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, die nicht im Schülerstammblatt enthalten sind	x				x

**Anlage 2  
(zu § 7 Absatz 3)**

- I. Datensätze die verarbeitet werden dürfen bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte
  1. Name einschließlich Geburtsname,
  2. Vorname,
  3. Geschlecht,
  4. Geburtsdatum,
  5. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs,
  6. Schülernummer/Gesamtschülerverzeichnis,
  7. Bildungsgang, Ausbildungsrichtung/Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt,
  8. Fächer, in denen die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler unterrichtet,
  9. Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsüberprüfungen, in den von der Lehrkraft erteilten Fächern sowie Art und Datum der Leistungserhebung beziehungsweise Bewertung und
  10. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet.
  
- II. Die Schulleitung, deren Stellvertretung und gegebenenfalls weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte dürfen darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:
  1. Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler,
  2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben und
  3. zeugnisübliche Bemerkungen.



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

---